

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im binationalen Master-Studiengang European Studies der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente
vom 29. August 2002
vom 21. Mai 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfungen im binationalen Master-Studiengang der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom 29. August 2002 (AB Uni 12/2002) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 28 hinzugefügt:

§ 28

Regelungen zum Auslaufen des Studienganges

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2026 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals ausgegeben am 30.09.2025 (Ausschlussfrist).
- (3) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die*der Dekan*in auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der*dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die*Der Dekan*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.
- (4) Versäumt ein*e Studierende*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Der binationale Master-Studiengang European Studies an der Universität Münster in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente wird mit Wirkung zum 01.10.2026 aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im binationalen Master-Studiengang European Studies an der Universität Münster immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Mai 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s